

58. Sitzung des Gemeinderates
vom **Mittwoch, 16. Juni 2021 um 18.00 Uhr** im Gemeindegemeinschaftssaal

Anwesend:

Bgm. MMag. Monika Wechselberger
Bgm-Stv. Franz Eberharder
MGR Franz-Josef Eberharder
MGR BA Johannes Valentin
MGR Heidi Lassnig
MGR Notburga Huber
MGR Wolfgang Höllwarth
MGR Susanne Kröll
MGR Renate Huber-Rahm
MGR Hans Jörg Moigg
MGR Markus Freund
MGR Martina Kröll
MGR Markus Bair
MGR Hansjörg Geisler
E-MGR Georg Pramstraller

Vertretung für Herrn MGR
Johann Georg Geisler

Abwesend:

MGR Johann Georg Geisler

Schriftführer:

Amtsleiter Dr. Wolfgang Stöckl
DI Andreas Walder zu TO-Punkte 8 und 10-13

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch die Bürgermeisterin, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung Protokoll 57. Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2021
3. Dienstbarkeitsvertrag mit TIWAG für Starkstromleitung Ginzling (Gst. 1783/9)
4. Beschluss über die Organisation der Entstörungsbereitschaft Breitband
5. Ansuchen Hausverwaltung Pühringer auf Übernahme Zufahrt Objekt Eckartau 9 (Wohnanlage „Sonnfeld“) in das Öffentliche Gut Straßen & Wege

6. Genehmigung Protokoll 50. Sitzung Verkehrsausschuss vom 31.05.2021 mit Diskussion über Fahrradverbot an der Zillerpromenade
7. Genehmigung Protokoll Überprüfungsausschuss vom 07. Juni 2021 aus Anlass Neubesetzung Kassenleitung
8. Erlassung einer Verordnung gemäß § 27 Abs. 1 lit. b Tiroler Bauordnung betreffend die Art und die Gestaltung von Einfriedungen
9. Diskussion über Erweiterung der Werberichtlinien um das Verbot bewegter Bilder (Videos) bei Schaufenstern / Fassaden sowie das Verbot wiederholter Aufschriften bzw. Tafeln und Leuchtbuchstaben
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Zillergrundweg - Roscher in künftig Wohngebiet, GZ. 2020-01 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahme
11. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Hollenzen - Egger GZ. 2021-14
12. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Ginzling - Naturparkhaus GZ. 2021-06
13. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Sportplatzstraße - Weißenbacher; GZ. 2020-11
14. Diskussion über Gemeindeleistungen zu Fahrbahnverbesserungen Zillertal Landesstraße (B169) – Höhe Hollenzen / Eckartau
15. Genehmigung Protokoll 33. Sitzung Kulturausschuss vom 01. Juni 2021
16. Genehmigung Protokolle Gemeindevorstand und Finanzausschuss:
 - 16.1. 60. Sitzung vom 17. Mai 2021
 - 16.2. 61. Sitzung vom 27. Mai 2021
17. Berichte Bürgermeisterin, Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO)

1) Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch die Bürgermeisterin, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Abberaumt werden:

- a) Auf Antrag GV Hans-Jörg Moigg der Tagesordnungspunkt 7 mit der Begründung dass dieses Protokoll nicht in die TGO-Frist der Vorbereitungszeit für Mandatare fällt;
- b) Durch die Bürgermeisterin Tagesordnungspunkt 14 mit der Begründung, dass von Seiten des Landesbauamtes noch eine Stellungnahme ergehen wird.

2) Genehmigung Protokoll 57. Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2021

Zu Seite 1008/letzter Absatz des Protokolls (**Aufhebung Kurzparkzone Einfahrt Mitte**) erklärt Bürgermeister-Stellvertreter Franz Eberharter, im Beschlussteil a) dieser Regelung fehle das Wort „aufzuheben“ und er ersucht um entsprechende Ergänzung.

Zu Seite 1011/Absatz 1 des Protokolls (**Genehmigung Jahresrechnung 2020**) erklärt Bürgermeister-Stellvertreter Franz Eberharter, eine Entlastung der KassenmitarbeiterInnen sehe die Tiroler Gemeindeordnung nicht vor, sondern lediglich jene des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin. Daher ist die Formulierung im Protokoll „...der Bürgermeister-Stellvertreter beantragt die Entlastung der Bürgermeisterin und der Kassenmitarbeiterinnen“ entsprechend abzuändern in:

„...der Bürgermeister-Stellvertreter beantragt die Entlastung der Bürgermeisterin“.
Der Gemeinderat stimmt dieser Änderung zu.

Im Übrigen wird das gegenständliche Protokoll ohne weitere Wortmeldungen genehmigt und gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

3) Dienstbarkeitsvertrag mit TIWAG für Starkstromleitung Ginzling (Gst. 1783/9)

Der Dienstbarkeitsvertrag mit der TIWAG für Ginzling betrifft die Gemeinden Mayrhofen und Finkenberg und wurde im Gemeinderat am 12. Mai 2021 vertagt, zumal über BGM Andreas Kröll und Ortsvorsteher Rudolf Klausner ein Augenschein mit einem informierten Vertreter der TIWAG und der TINETZ ausständig war.

Diese Besichtigung hat am 01. Juni 2021 stattgefunden wobei auch eine Vertreterin des LWL-Kompetenzcenters wegen gleichzeitiger Verlegung von Breitband-Glasfaserkabel anwesend war.

Aufgrund dieser Besprechung steht nun der Genehmigung vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages kein Hindernis mehr entgegen.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Dienstbarkeitsvertrag betreffend Gst. 1783/9 GB 87113 Mayrhofen wird gemeindeseits zugestimmt.

4) **Beschluss über die Organisation der Entstörungsbereitschaft Breitband**

Hiezu erteilt die Vorsitzende dem Bürgermeister-Stellvertreter das Wort, welcher sich daraufhin auf die Verpflichtung dieses Bereitschaftsdienstes bezieht.

Der Bauausschuss hat sich mit diesem Thema ausführlich befasst und heute liegt der landesweit einheitlich gestaltete Vertrag mit der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH, Südtiroler Platz 8, 6020 Innsbruck, vor. Dieser Vertrag wurde den Gemeindemandataren in Vorbereitung dieser Sitzung rechtzeitig in das EDV-Programm für Mandatare gestellt.

In der anschließenden kurzen **Diskussion** hinterfragt GV Markus Bair die Höhe des Regiestundensatzes, worauf Vbgm. Eberharter diesen als wegen permanenten Besetzung angemessen erachtet und die Möglichkeit der Weiterverrechnung nach dem Verursacherprinzip erwähnt.

Einstimmiger Beschluss:

Vorliegender Vertrag zwischen der Marktgemeinde Mayrhofen und der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH über die Organisation der Entstörungsbereitschaft für die passive Breitband-Infrastruktur wird angenommen.

5) **Ansuchen Hausverwaltung Pühringer auf Übernahme Zufahrt Objekt Eckartau 9 (Wohnanlage „Sonnfeld“) in das Öffentliche Gut Straßen & Wege**

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Bauausschussobmann Bürgermeister-Stellvertreter Franz Eberharter Stellung, berichtet eingangs über den Gemeinderatsbeschluss aus 2019 zur Übernahme der Wegerhaltung durch die Gemeinde sowie den einhelligen Beschlussvorschlag des Bauausschusses vom 21. April 2021 zur Übernahme dieser Fläche im Ausmaß von ca. 245m², zumal damit mehrere Objekte in diesem Bereich erschlossen sind.

Weiters hat sich der Gemeindevorstand mit diesem Antrag in der 61. Sitzung vom 27. Mai 2021 befasst und diese Übernahme auch für gut befunden.

Bgm. MMag. Monika Wechselberger ergänzt, dass die Landesauskunft von Dr. Andreas Wieser, Gemeindeabteilung, die kostenlose Übernahme durch die Gemeinde als rechtlich unbedenklich erachtet hat.

Einstimmiger Beschluss:

Die Gemeinde übernimmt Teile der Gst. 2102/3 GB 87113 Mayrhofen gemäß vorliegender planlicher Darstellung in das Öffentliche Gut Straßen und Wege.

6) **Genehmigung Protokoll 50. Sitzung Verkehrsausschuss vom 31.05.2021 mit Diskussion über Fahrradverbot an der Zillerpromenade**

Vorgezogen wird die Diskussion über ein allfälliges **Fahrradverbot Zillerpromenade**. In dieser **Beratung** weist MGR Hansjörg Geisler darauf hin, dass es zum Radfahren an der Zillerpromenade keine verkehrssichere Alternative gibt.

GV Hans-Jörg Moigg bringt die Idee ein, die Gemeinde möge mit dem Tourismusverband über Hinweistafeln sprechen, die keine Verbote sind, sondern das Achtgeben und Rücksichtnehmen zwischen Radfahrern und Fußgängern signalisieren. Das Kuratorium für Verkehrssicherheit kann hierzu sicher fachliche Hilfestellung geben.

MGR Höllwarth schließt sich der Meinung von MGR Geisler an, dass Radfahrer keinesfalls wegen Verhinderung der Nutzung Zillerpromenade auf die B169 geleitet werden sollen und MGR Susanne Kröll verweist auf die zusätzliche Staubbildung, sollten Radfahrer die Bundesstraße benützen. MGR Franz-Josef Eberharter sieht den Planungsverband in einer Verantwortung, eine zillertalweite Lösung für Radfahrer zu forcieren und die Bürgermeisterin schildert daraufhin die Trassenführung des geplanten Zillertal-Radweges bis Tux.

Im Übrigen appelliert sie an die Vernunft und gegenseitige Rücksichtnahme zwischen Radfahrern und Fußgängern an der Zillerpromenade.

Zusammenfassend kommt für den Gemeinderat einhellig bis zur Fertigstellung einer besseren Lösung, insbesondere einer durchgeplanten Trassenführung des Radweges, kein Fahrradverbot an der Zillertalpromenade in Frage.

Sodann erläutert GV Markus Bair als Obmann des Verkehrsausschusses das Protokoll vom 31.05.2021.

Eingangs erläutert der Obmann, die Protokollführung habe sich nur marginal verbessert und dieses Schriftstück bestehe aus den „absoluten Mindeststandards“, worauf AL Dr. Stöckl anführt, ein Gemeindepolizist habe vor kurzem im Volksbildungsinstitut „Grillhof“ einen Kurs für Protokollführung absolviert, sodass dieser als zuständiger Schriftführer Verbesserungen in die weiteren Ausschussprotokolle einbringen sollte.

MGR Renate Huber-Rahm schlägt vor, zur Protokollführung dieses Ausschusses alternativ Clemens Eberharter heranzuziehen.

Zu Tagesordnungspunkt 2 des Protokolls (**Standorte Geschwindigkeitsüberwachungsgerät mit „Smiley“**) wird als nächster Standort der Bereich Hollenzen/Bruggerstube erwähnt und es sollen auch zwei Angebote für weitere „Smiley-Geräte“ eingeholt und im nächsten Verkehrsausschuss behandelt werden.

Zu Tagesordnungspunkt 3 des Protokolls (**Auswertung Verkehrsdaten**) bezeichnet Obmann GV Bair die Auswertungen des Verkehrszählgerätes als „aufschlussreich und hilfreich“. In der Folge sollen die Auswertungen einzelner Zonen mit Vergleich zu den Werten des vergangenen Jahres erfolgen, um damit eine Aussage zur Tendenz der jeweils gefahrenen Geschwindigkeiten treffen zu können

Zu Tagesordnungspunkt 4 des Protokolls (**Verkehrssystem/Beschilderung**) erfolgt laut Aussage des Verkehrsausschuss-Obmannes noch eine Kontaktnahme der Gemeindepolizei mit Sachverständigem Inf. Hirschhuber und der Verkehrsabteilung des Landes über die Zulässigkeit der Standorte im Bereich B169.

Bei dieser Gelegenheit ersucht MGR Lassnig um einen Augenschein zur richtigen Einstellung eines Verkehrsspiegels beim „Alpenschlössl“.

Zu Tagesordnungspunkt 5 des Protokolls (**Überkopfwegweiser – Angebote Fa. Sporer und Standorte**) wird zum weiteren Vorgehen festgelegt, die optische Darstellung bzw. Pixelqualität müsse mit einem Vertreter der Fa. Sporer im nächsten Ausschuss nochmals finalisiert werden.

Nachdem zu diesem Ausschuss-Protokoll keine Wortmeldungen mehr ergehen, berichtet Bgm. Wechselberger von Beschwerden über **Mopedfahrten im Scheulingwald, Bereich Laubichl-Hollenzen**.

Nach kurzer Beratung, wonach für eine allfällige Verordnung eines Fahrverbotes – wenn diese Fahrten nicht ohnehin verbotenerweise im „geschützten Landschaftsteil“ stattfinden – die Zustimmung der Grundeigentümer erforderlich ist, erklärt MGR Franz-Josef Eberharder, das aufgezeigte Problem sei überschaubar und die betreffenden Mopedfahrer weitgehend bekannt.

Daraufhin ersucht die Bürgermeisterin, MGR Franz-Josef Eberharder möge als ersten Schritt eine gesprächsweise Regelung mit den betreffenden Mopedfahrern suchen.

Sodann wird gegenständliches Protokoll einstimmig genehmigt.

7) Genehmigung Protokoll Überprüfungsausschuss vom 07. Juni 2021 aus Anlass Neubesetzung Kassenleitung

Dieses Protokoll wird – wie zu Tagesordnungspunkt 1 bereits erwähnt – auf die nächste **Gemeinderatssitzung** vertagt, welche von der Bürgermeisterin in der Folge mit voraussichtlich **Mittwoch, 14. Juli 2021 um 19.30 Uhr im Gemeindegemeinschaftssaal** terminisiert wird.

8) Erlassung einer Verordnung gemäß § 27 Abs. 1 lit. b Tiroler Bauordnung betreffend die Art und die Gestaltung von Einfriedungen

Anhand eines aktuellen Fotos zeigt die Bürgermeisterin eine aus ihrer Sicht für das Ortsbild von Mayrhofen nicht zuträgliche Einfriedung. Auf dem Foto ist eine ca. 2 m hohe Wand aus Betonfertigteilen zu sehen. Diese Betonwand grenzt ein Grundstück zu einem Gehweg ab. Dieser Gehweg wird auf der gegenüberliegenden Seite mit einem Tiroler Zaun (Holzzaun mit drei Querlatten) begrenzt. Gemäß Bürgermeisterin wäre eben die auf dem Bild dargestellte Einfriedung mit einem Holzzaun für das Ortsbild wesentlich besser als die Betonwand.

Für die Bürgermeisterin ist es wichtig, dass vor allem in Hinblick auf den Tourismus ein ansprechendes Ortsbild angestrebt wird. Neben der für sie „abstoßenden“ Materialität der Betonwand ist auch die Höhe nicht vertretbar.

Franz Eberharter erkundigt sich daraufhin beim Bauamtsleiter was derzeit gemäß Tiroler Bauordnung an Höhe zulässig sei und ob für die vorliegende Verordnung eine Verordnungsermächtigung vorliege.

DI Walder erklärt, dass Einfriedungen zu Grundstücken, die keine Straßen und Wege sind, bis 1,50 m Höhe bewilligungsfrei und bis zu einer Höhe von 2,00 m Höhe bauanzeigepflichtig wären. Eine Bauanzeige für eine 2,00 m hohe Mauer, gleich aus welchem Material, muss seitens der Baubehörde derzeit zur Kenntnis genommen werden. § 27 Abs. 1 lit b Tiroler Bauordnung normiert dazu wie folgt:

(1) Die Gemeinde kann durch Verordnung örtliche Bauvorschriften erlassen. Darin können zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes oder im Interesse einer das Orts- oder Straßenbild prägenden geordneten baulichen Entwicklung nähere Bestimmungen getroffen werden über:

(...)

b) die Art und die Gestaltung von Einfriedungen; dabei kann auch bestimmt werden, dass Einfriedungen nur eine geringere als die im § 6 Abs. 4 lit d festgelegte Höhe aufweisen dürfen;

Sodann erfolgt im Gemeinderat die Beratung über die zulässigen Materialien einer solchen Einfriedung beraten. Von Wolfgang Höllwarth wird vorgeschlagen, dass auch Maschendrahtzäune die mit Pflanzen bewachsen sind, zugelassen werden. Damit könnten Grundstücke auf eine einfache Art eingefriedet werden. Ein Maschendrahtzaun hätte den Vorteil, dass sie von größeren Tieren (Hunde, Katzen) nicht überwunden werden können. Der Gemeinderat ist mit dieser Erweiterung der vorliegenden Verordnung einverstanden.

Über die vorgeschlagene Höhe von 1,20 m wird nicht diskutiert.

Für den Gemeinderat ist die Erlassung der vorliegenden Verordnung im Interesse einer das Orts- und Straßenbild prägenden geordneten baulichen Entwicklung in Hinblick auf die touristische Ausrichtung wichtig.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen ergehen beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die Erlassung folgender ortspolizeilichen V E R O R D N U N G:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mayrhofen über die Art und die Gestaltung von Einfriedungen (Einfriedungsverordnung 2021) – Verordnung gemäß § 27 Abs. 1 lit. b Tiroler Bauordnung 2018.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Einfriedungen von Grundstücken in der Marktgemeinde Mayrhofen. Diese Verordnung gilt nicht für Sportanlagen, bzw. Grundstücke mit Gebäuden, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes eine bestimmte Höhe bzw. Gestaltung der Einfriedung benötigen.

§ 2 Höhe der Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 1,20 m, gemessen vom jeweils höheren angrenzenden Gelände, betragen.

§ 3 Gestaltung

Die Einfriedungen dürfen nur in Holz bzw. Naturstein sowie als vollständig bewachsene (blickdicht) Maschendrahtzäune ausgeführt werden. Betonsockel bis zu einer Höhe von 25 cm sind zulässig. Jede Anwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist am 23. Juni 2021 in Kraft.

Rechtmittelbelehrung:

Diese Verordnung wird gemäß § 60 Abs. 1 lit. a Tiroler Gemeindeordnung 2001 für die Dauer von 2 Wochen an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht und es steht den Gemeindebewohnern frei, bei der Aufsichtsbehörde innerhalb des oben genannten Kundmachungszeitraumes Aufsichtsbeschwerde im Sinne des § 115 Abs. 2 TGO 2001 einzubringen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen ergehen beschließt der Gemeinderat die Erlassung folgender ortspolizeilicher Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mayrhofen über die Art und die Gestaltung von Einfriedungen (Einfriedungsverordnung 2021) – Verordnung gemäß § 27 Abs. 1 lit. b Tiroler Bauordnung 2018.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Einfriedungen von Grundstücken in der Marktgemeinde Mayrhofen. Diese Verordnung gilt nicht für Sportanlagen, bzw. Grundstücke mit Gebäuden, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszweckes eine bestimmte Höhe bzw. Gestaltung der Einfriedung benötigen.

§ 2 Höhe der Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 1,20 m, gemessen vom jeweils höheren angrenzenden Gelände, betragen.

§ 3 Gestaltung

Die Einfriedungen dürfen nur in Holz bzw. Naturstein sowie als vollständig bewachsene (blickdicht) Maschendrahtzäune ausgeführt werden. Betonsockel bis zu einer Höhe von 25 cm sind zulässig. Jede Anwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist, das ist am 23. Juni 2021 in Kraft.

Rechtmittelbelehrung:

Diese Verordnung wird gemäß § 60 Abs. 1 lit. a Tiroler Gemeindeordnung 2001 für die Dauer von 2 Wochen an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht und es steht den Gemeindebewohnern frei, bei der Aufsichtsbehörde innerhalb des oben genannten Kundmachungszeitraumes Aufsichtsbeschwerde im Sinne des § 115 Abs. 2 TGO 2001 einzubringen.

9) Diskussion über Erweiterung der Werberichtlinien um das Verbot bewegter Bilder (Videos) bei Schaufenstern / Fassaden sowie das Verbot wiederholter Aufschriften bzw. Tafeln und Leuchtbuchstaben

Anlass zu dieser Diskussion geben die neuesten Entwicklungen, dass jetzt auch hinter Schaufenstern bewegte Bilder bzw. Videos an neuen Objekten installiert worden sind, wie z.B. beim Schultz Bau im 1. OG dieses neuen Gebäudes.

Zudem gibt es vereinzelt auch „Videowalls“ an Hausfassaden, wie z.B.

Geschäftsgebäude Eberl an der Umfahrungsstraße.

Die Bürgermeisterin holt heute die Meinung des Gemeinderates ein, ob wegen dieser Entwicklungen die Werberichtlinienverordnung der Gemeinde ergänzt bzw.

„verschärft“ werden soll und führt in diesem Zusammenhang auch bereits eingelangte Beschwerden von Nachbarn wegen greller und nächtlich störender Beleuchtung an.

In der anschließenden **Beratung** erklärt MGR Valentin, die Gestaltung von Schaufenstern habe der Gemeinderat bereits anlässlich der ersten Fassung der Werberichtlinienverordnung diskutiert und er sehe keinen weiteren Handlungsbedarf, sondern möge das Bauamt vorab prüfen, ob die von der Bürgermeisterin geschilderten Maßnahmen nicht ohnehin schon von der ersten Verordnung erfasst sind.

GV Moigg spricht in diesem Zusammenhang von „übertriebenen Bewerbungsaktionen“ und schlägt vor, die bestehende Verordnung noch nicht zu ändern sondern eine Gesprächsbasis mit den betreffenden Hauseigentümern oder Pächtern zu finden. Im Übrigen verweist er auf die „2%-Klausel“ der geltenden Richtlinien.

Bgm. Monika Wechselberger fasst das Ergebnis dieser Diskussion dahingehend zusammen, dass das Bauamt noch genaue Nachschau bei den betreffenden Objekten hält und Gespräche mit den Verursachern dieser Werbeeinrichtungen geführt werden, um einvernehmlich etwaige Störungen durch Lichteinwirkungen und Spezialeffekte zu vermeiden.

10) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Zillergrundweg - Roscher in künftig Wohngebiet, GZ. 2020-01 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahme

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen in seiner Sitzung vom 14.4.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GP 905/10 KG 87113 Mayrhofen ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist der Flächenwidmungsplanänderung GZ. 2020-01 (Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Zillergrundweg – Roscher in künftig Wohngebiet) wurde von Frau Renate Krupka am 19.05.2021 eine Stellungnahme abgegeben.

Diese Stellungnahme wird von der Bürgermeisterin vollinhaltlich verlesen. Frau Krupka spricht sich gegen die Umwidmung der GP 905/10 aus und begründet dies im Wesentlichen wie folgt:

- Wesentliche erforderliche Eigenschaften für Wohngebiete (Erschließung, Wasser, Kanal) seien nicht gegeben
- Die anliegende Straße wäre nur einspurig und daher ungeeignet
- Das angrenzende Naturschutzgebiet würde durch die Maßnahme beeinträchtigt
- Die Pflege des angrenzenden Waldes würde beeinträchtigt
- Durch die schattige Lage entstünde ein hoher Energiebedarf
- In unmittelbarer Nähe gebe es gewidmetes und unverbautes Bauland

Die Punkte werden von Franz Eberharder kurz durchgegangen und aus seiner Sicht als unberechtigt abgewiesen.

DI Walder führt aus, dass auf die Erschließung mit der deutlichen Aufweitung der anliegenden Straße Rücksicht genommen wurde. In Hinblick auf die den Naturschutz betreffenden Einwände verweise er auf die naturschutzfachliche Stellungnahme von Mag. Christian Lair vom Amt der Tiroler Landesregierung. Diese Stellungnahme wird in weiterer Folge verlesen:

Über weite Strecken grenzt an den „Scheulingwald“, einen der letzten Talwälder, unmittelbar Siedlungsraum an. Nach TNSchG wurde er im Jahr 1995 zum Geschützten Landschaftsteil“ erklärt. Talwälder – gerade in einem „derartig aktiven Tal“ wie dem Zillertal – besitzen eine große Bedeutung für Natur und Mensch. Die Widmung befindet sich eindeutig außerhalb des Waldes und ist somit in Rücksprache mit der Behörde für die Bebauung keine Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht gegeben. Gerade der Waldrand, an dem zwei derartig unterschiedliche Vegetationsgesellschaften wie Wald und Wiese aufeinandertreffen, besitzt eine besondere Wertigkeit. Beispielsweise finden sich hier die meisten Vogelnester. Auch wirken Waldränder für den Betrachter besonders attraktiv. Es sollten daher die noch nicht verbauten Waldränder möglichst von Bebauungen frei gehalten werden.

Der Gemeinderat betont wie in der vorangegangenen Stellungnahme bereits beschrieben, dass sich der Widmungsbereich außerhalb des geschützten Landschaftsteiles befindet. Der Schutz und der Erhalt der Waldränder werden anerkannt. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei der Widmung um keine Neuerschließung, sondern um eine sinnvolle Erweiterung eines seit langem bestehenden Siedlungsgebietes. In Hinblick auf das öffentliche Interesse soll an der Widmung festgehalten werden.

Festgehalten wird, dass zum parallel laufenden Verfahren zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Stellungnahme eingegangen ist.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer der Marktgemeinde Mayrhofen geänderten Entwurf vom 9.4.2021, mit der Planungsnummer 920-2021-00007, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 905/10 KG 87113 Mayrhofen

rund 2264 m²

von Freiland § 41

in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

sowie

rund 279 m²
von Freiland § 41
in Freiland § 41

sowie

rund 279 m²
von Freiland § 41
in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

11) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Hollenzen - Egger GZ. 2021-14

Raumordnungsausschussobmann Franz-Josef Eberharter stellt das geplante Projekt der Familie Egger in Hollenzen vor. Von DI Walder wurde dazu ein Bebauungsplanentwurf erstellt. Dieser Entwurf bewegt sich mit seinen Festlegungen am angrenzenden Baubestand. Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass sie sich aufgrund von Verwandtschaft als befangen erklärt und sich bei der Abstimmung enthalten wird.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen mit einer Enthaltung (die Bürgermeisterin enthält sich Aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses zur Antragstellerin) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf vom 08.06.2021 über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl 2021-14, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Ginzling - Naturparkhaus GZ. 2021-06

Raumordnungsausschussobmann Franz-Josef Eberharter verweist auf die vorangegangenen Entscheidungen in Bezug auf Raumordnungskonzept und

Flächenwidmungsplanänderungen. Das Projekt ist gleichgeblieben. Die Festlegungen im Bebauungsplan werden kurz erläutert.

Markus Bair bemerkt dazu, ihm sei aufgefallen, dass in den Planunterlagen von einem „Cafe“ die Rede ist. Er stellt die Frage wie das zu verstehen wäre. Woraufhin Franz Eberharter erklärt, dass nicht beabsichtigt sei ein Cafe im üblichen Sinn zu betreiben. Es wäre lediglich geplant einen Kaffee- bzw. Getränkeautomaten aufzustellen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen mit zwei Gegenstimmen gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf vom 08.06.2021 über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl 2021-06, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Sportplatzstraße - Weißenbacher; GZ. 2020-11

Ausschussobmann Franz-Josef Eberharter stellt das projektierte Gebäude kurz vor. Zu den südlichen Nachbarn sind die Abstände bzw. Bauhöhen gemäß § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2018 einzuhalten. Aus seiner Sicht wurden mit dem vorliegenden Projekt die Vorgaben des Ausschusses erfüllt.

Hans Jörg Moigg erklärt sich aufgrund Verwandtschaft für die Beschlussfassung als befangen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Mayrhofen mit einer Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Walder ausgearbeiteten Entwurf vom 08.03.2021 über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl 2020-11, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14) Diskussion über Gemeindeleistungen zu Fahrbahnverbesserungen Zillertal Landesstraße (B169) – Höhe Hollenzen / Eckartau

Dieser Tagesordnungspunkt wird wie eingangs der Sitzung bereits erwähnt – auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt, um mit Dipl.Ing. Gabriel Staggl von der Straßenabteilung vom Amt der Tiroler Landesregierung noch ergänzende Auskünfte zu erhalten.

15) Genehmigung Protokoll 33. Sitzung Kulturausschuss vom 01. Juni 2021

Die Obfrau des Kulturausschusses GV Burgi Huber trägt dieses Protokoll zusammengefasst vor und es wird in der heutigen Gemeinderatssitzung Folgendes festgelegt:

Zu Tagesordnungspunkt 2 des Protokolls (**Schützenraum im „Alten Schulhaus“**) sollten langfristig Überlegungen für eine bessere Unterbringung der Schützenausrüstung und der Schützenchronik angestellt werden, wobei allfällige neue Räumlichkeiten in der gewohnten zentralen Lage verbleiben sollen.

Zu Tagesordnungspunkt 3 des Protokolls (**Materialien früherer Ortschronist +Paul Lechner“**) soll vom Amtsleiter ein Schreiben an Andreas Lechner verfasst werden, wonach sich die Gemeinde grundsätzlich interessiert am Erwerb der erwähnten Materialien zwecks Einverleibung in die Ortschronik zeigt, jedoch in Hinblick auf eine allfällige Aufnahme in das Budget 2022 Vorstellungen der Veräußerer zur Höhe des Kaufpreises benötigt.

Zu Tagesordnungspunkt 4 des Protokolls (**Ehrungsvorschlag des Kulturausschusses für Franz Wechselberger**) vertritt der Gemeinderat nach den heutigen Ausführungen der Kulturreferentin die Auffassung, dass Herrn Franz Wechselberger für seine Leistungen in kultureller Hinsicht eine entsprechende Ehrung zuteil werden sollte.

Folglich erklärt Obfrau GV Huber, in der nächsten Kulturausschusssitzung einen entsprechenden Ehrungsvorschlag auszuarbeiten.

Zu Tagesordnungspunkt 5 des Protokolls (**Wettbewerb zur Förderung der Vereinszusammenarbeit**) bringt MGR Franz-Josef Eberharter die zusätzliche Idee ein, einen „Fussball-Mannschaftscup“ durchzuführen.

Zu Tagesordnungspunkt 6.1 des Protokolls (**Retourfahrt der BMK nach Feier St./Taufers Mitte Juli**) erklärt sich die Bürgermeisterin grundsätzlich einverstanden, den vom Ausschuss vorgeschlagenen Gemeindebeitrag zu den Buskosten zu leisten und fragt bei Obfrau Huber nach, ob dieser Betrag über das Kulturbudget gedeckt ist, widrigenfalls der Gemeinderat eine Überschreitung beschließen müsste, worauf die Kulturreferentin die Deckung im verfügbaren Budget des Kulturausschusses bestätigt.

Daraufhin ergeht der **einstimmige Beschluss**, für den genannten Zweck einen Betrag von € 500,- zu leisten.

Zu Tagesordnungspunkt 6.2 des Protokolls (**neue Öffnungszeiten Gemeindebücherei**) erläutert Obfrau Huber, die geänderten Öffnungszeiten kommen nach vorheriger Beratung aus den Reihen des neuen Büchereiteams, wobei Verwaltungsbedienstete des Amtes nur im „äußersten Notfall“ herangezogen werden sollen.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und **beschließt** die neuen Öffnungszeiten der öffentlichen Gemeindebücherei mit Wirkung ab 01. Juli 2021 wie folgt:

Montag:	17 – 19 Uhr
Mittwoch:	09 - 11 Uhr
Donnerstag:	15 – 18 Uhr

Sodann erfolgen keine Wortmeldungen zu diesem Protokoll und wird **einstimmig genehmigt**.

16) Genehmigung Protokolle Gemeindevorstand und Finanzausschuss:

16.1) 60. Sitzung vom 17. Mai 2021

Die Bürgermeisterin befragt den Gemeinderat zu allfälligen Bemerkungen zu diesem Protokoll, worauf sich zu TO-Punkt 4 des Protokolls (**Grundteilung Tuxerstraße/Fam. Ritacco**) eine kurze Diskussion über die Höhe des Kaufpreises ergibt.

MGR Höllwarth erläutert die steuerliche Situation, inwieweit das betreffende Rechtsgeschäft umsatzsteuerpflichtig ist und Vbgm. Eberharter erklärt, die Grundstückspreise haben sich in letzter Zeit massiv erhöht, sodass der ursprünglich bemessene Kaufpreis bei „Postresidenz Thaler“ aus dem Jahre 2018 zumindest indexerhöht werden sollte.

Der Gemeinderat einigt sich sodann **beschlussmäßig** auf den Preis von € 500,- je Quadratmeter und die grundbücherliche Durchführung für die ca. 7m² große Fläche nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz.

Sodann wird dieses Protokoll **einstimmig genehmigt**.

16.2) 61. Sitzung vom 27. Mai 2021

Hiezu erklärt Bürgermeister-Stellvertreter Franz Eberharter zum Grunde seiner Abwesenheit, er habe sich zum Zeitpunkt dieser Sitzung in einem, der Gemeindeverwaltung angekündigten Urlaub befunden. MGR Höllwarth ergänzt, er sei als Stellvertreter des Vizebürgermeisters nicht zeitgerecht eingeladen worden.

Die Bürgermeisterin erläutert daraufhin, der dringende Wunsch der SVG Sektion Fußball wegen weiteren Vorgehens bei der Flutlichtanlage sei der Grund der kurzfristigen Einberufung zur erwähnten Sitzung gewesen.

Zu Tagesordnungspunkt 2 des Protokolls (**Sportheim Umbau – Zeitplan und Kostenregelung**) stellt MGR Hans Jörg Geisler die Anfrage, ob die Gefahr besteht, die voraussichtliche Überschreitung der Kosten noch einmal zu erhöhen, worauf Bgm. Wechselberger erklärt, dass mit Arthur Dalsass ist eine strikte Kostenobergrenze vereinbart ist.

Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung erwarte sie sich auch einen aktuellen Stand der Kosten vom erwähnten Bauabwicklungsbüro.

Sodann entfacht sich eine teils heftige **Diskussion** auf die Wortmeldung von GV Bair, dass es sich der Bauausschussobmann nicht leicht machen kann, sich von dem Projekt Sportheim einfach zurückzuziehen, mit dem Argument, er möge mit diesem Bau nichts mehr zu tun haben und welche Gründe dafür angeführt werden, weil ein Projekt dieser Größenordnung „kein Spiel oder Wunschkonzert“ sei. Jedenfalls wären die Preiserhöhungen auch darauf zurück zu führen, dass diverse Vergaben ohne entsprechende Information und Beschlussfassung des Gemeinderates durchgeführt worden sind. Einzig die Beauftragung von Arthur Dalsass als Bauleiter wurde vom Gemeinderat über Vorschlag des Bauausschusses wirklich beschlossen, so Bair. Der damit angesprochene Vizebürgermeister erklärt, er diskutiere mit Bair nicht mehr darüber und sei ihm auch keine Rechenschaft schuldig.

Bauamtsleiter DI Walder erklärt zum Zeitplan, der geplante Fertigstellungstermin 01. Juli sei nicht mehr einzuhalten, weil viele Firmen bekanntlich im Lieferverzug sind und sich auch die Preise vieler Gewerke bekanntermaßen deutlich erhöht haben.

Zurückkommend auf die Wortmeldung von GV Markus Bair erklärt GV Hans-Jörg Moigg, er sei zu Angebotsöffnungen oder Bemusterungen nicht beigezogen bzw. eingeladen worden und habe sich auch im Bewusstsein hiezu nicht gebraucht zu werden, hiezu als Mitglied des Bauausschusses nicht „aufdrängen“ wollen. Dies war sowohl beim Sportheimbau als auch beim Bauhofbau der Fall.

Auf die Frage der Bürgermeisterin, ob Mitglieder des Bauausschusses künftig zu den erwähnten Anbotsöffnungen und Bemusterungen eingeladen werden sollten, berichtet MGR Susanne Kröll von einem E-Mail, wonach der Bauausschuss mit den Bauvorhaben Sportheim und Bauhof „nichts mehr zu tun haben sollten“. Die Frage der Bürgermeisterin, wann dieses Mail und von wem dieses ergangen ist, wird von MGR Kröll damit beantwortet, die Aussage stamme mündlich vom Bauausschussobmann, welcher darauf erklärt, diese Entscheidung so getroffen zu haben.

GV Bair erwidert, eine allfällige Enthebung von Aufgaben des Bauausschusses könne nur der Gemeinderat aussprechen bzw. beschließen, zumal auch dieser in der

konstituierenden Sitzung der Ausschüsse die Zuständigkeiten festgelegt habe. Nachdem die Bürgermeisterin erklärt, sie lasse sich die Zuständigkeit für die beiden Bauprojekte nicht einfach „aufdrücken“, beschließt sie dieses Protokoll des Gemeindevorstandes und es wird dieses mit **einer Stimmenthaltung und 2 Gegenstimmen genehmigt.**

17) Berichte Bürgermeisterin, Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO)

Die Bürgermeisterin berichtet zur **Anmeldung Gemeindetag 15./16. September 2021 in Tulln**, die Anmeldung möge doch im Sekretariat der Gemeinde durchgeführt werden und nicht – wie in der ersten Verlautbarung des Amtes – auf direktem Wege unter www.gemeindetag.at .

Weiters wird von der Vorsitzenden das Thema **Steinschlagschutz Scheulingwald** angesprochen und der Preisspiegel anbietender Firmen verlesen, worauf der Gemeinderat die Beauftragung der Firma i.n.n. als Billigstbieterin beschließt. Die Bürgermeisterin weist auf die damit einhergehende Budgetüberschreitung hin.

Sodann erliest die Bürgermeisterin einen **Antrag der Ortsbäuerinnen** auf Unterstützung für die Anschaffung von bestickten Vereinsjacken, worauf vom Gemeinderat eine Unterstützung von € 500,- zugesagt wird.

MGR Hans Jörg Geisler kommt zurück auf die vorherige Wortmeldung MGR Lassnig wegen Justierung Verkehrsspiegel bei „**Alpenschlössl**“ und empfiehlt in diesem Bereich auch eine **Sitzbank** aufzustellen.

Weiters erkundigt sich MGR Geisler nach dem Stand der Anbotseinholung für das Muster eines einfachen Kreuzes mit Grabstein für die Reaktivierung, worauf Bauamtsleiter DI Walder zusagt, dieses Thema weiter zu betreiben.

Kulturreferentin Burgi Huber berichtet von einem Angebot der **Wiltener Blasmusik mit Roland Tanzer**, am 10. Juli 2021 in Mayrhofen aufzutreten. Die Einkehr wäre zu finanzieren.

Auf Vorschlag MGR Heidi Lassnig beschließt der Gemeinderat eine Kostenbeteiligung „unter Einbindung des Tourismusverbandes“ sowie auf Vorschlag GV Huber die Einbindung des Männergesangsvereins Mayrhofen im Pausenprogramm.

Weiters informiert GV Huber über die am kommenden Freitag ab 8 Uhr stattfindende **Videokonferenz der Partnerstädte**, zu welcher von Stadtpräsidenten Urs Marti als Vorsitzenden des 1. Europäischen Partnerschaftsringes eingeladen wurde.

Zum Thema „**runde Geburtstage**“ ergeht das Ersuchen von GV Huber an die Bürgermeisterin künftig diese Jubiläen ohne Besuchsbegleitung von Gemeinderäten durchzuführen, zumal JubilarInnen wie zu Zeiten von Bürgermeister Fankhauser doch am liebsten das Gemeindeoberhaupt zu diesem Anlass sehen wollen.

MGR Franz Josef Eberharter erwähnt das Thema Standort **Elektrolyse/Wasserstoff zum Bahnhofsprojekt** mit der Möglichkeit der Gemeinde, in Form einer

Sonderflächenwidmung deutlichen Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Anlage haben zu können.

Zuletzt spricht die Bürgermeisterin noch ihre bisherigen Gespräche mit zwei Grundeigentümern zur **Umsetzung Hundewiese** an, welches Thema noch nicht endgültig fixiert werden konnte.

Zum Abschluss dieses Tagesordnungspunktes verweist Höllwarth auf die mit gemessenen 27 Grad jetzt herrschende **Raumtemperatur Gemeindegangsaal** und wiederholt seinen Wunsch nach einem Kühlgerät für den Sitzungssaal, auch im Hinblick auf die geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen. GV Burgi Huber ergänzt, diese Einrichtung wäre auch für den Standesamtsverband sinnvoll, zumal auch Trauungen in den Sommermonaten bisher in fast unerträglichem Raumtemperaturen abgehalten werden mussten.

Sodann bedankt sich die Bürgermeisterin bei der Zuhörerschaft für das Interesse und verkündet für den öffentlichen Teil:

Ende der Sitzung: 20.10 Uhr

Hinweis:

Das Protokoll der 58. Gemeinderatssitzung vom 16. Juni 2021 wurde in der 59. Gemeinderatssitzung vom 14. Juli 2021 zu Tagesordnungspunkt 2 mit folgenden Änderungen genehmigt und gemäß § 46 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt:

Zu Seite 1029 / Mitte MGR Heidi Lassnig (**Verkehrsspiegel Bereich Hauserergasse/„Alpenschlössl“**) berichtigt den Protokollwortlaut dahingehend, dass das Wort „Aufstellung“ mit dem Wort „Einstellung“ zu ersetzen ist, zumal der von ihr erwähnte Verkehrsspiegel bereits seit längerem aufgestellt ist, und sie daher nicht die Aufstellung, sondern die Korrektur der Einstellung des Spiegels empfohlen hat.

Zu Seite 1029 / letzter Satz (**Bahnhofsprojekt – Standort Elektrolyse**) stellt Bürgermeisterin-Stellvertreter Franz Eberharter klar, dass die Wortmeldung wegen Sonderflächenwidmung und Ausgestaltung der geplanten Wasserstoffanlage von Raumordnungsausschussobmann MGR Franz Josef Eberharter kam.

Im Übrigen wird das gegenständliche Protokoll vom 16. Juni 2021 einstimmig genehmigt.